

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Haltung von Listenhunden bei landeseigenen Wohnungsunternehmen ermöglichen – ein Herz für alle Hunde!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, gegenüber den landeseigenen Wohnungsunternehmen darauf hinzuwirken, das generelle Verbot der Haltung von sogenannten Listenhunden für Mieter*innen aufzuheben – unabhängig der aktuellen Diskussion zur Abschaffung der Rasseliste bei gleichzeitiger Einführung des Hundeführerscheins.

Die Hausordnungen der sechs bzw. sieben landeseigenen Wohnungsunternehmen sind dahingehend zu ändern, dass künftig immer eine Einzelfallbetrachtung anhand objektiver Kriterien bei der Haltung von sogenannten Listenhunden erfolgt. Bei Vorliegen eines positiven Wesenstest ist die Haltung grundsätzlich zu erlauben.

Die Haltung darf nur untersagt werden, wenn konkrete und nachvollziehbare Gründe vorliegen, die über das pauschale Gefahrenpotential des Hundes hinausgehen. Ein solches Verbot muss im Einzelfall geprüft und begründet werden. Ein pauschales Verbot der Haltung ist dabei auszuschließen.

Anhängige Klagen und Kündigungsverfahren gegen Mieter*innen bzw. Halter*innen von sogenannten Listenhunden sind unverzüglich einzustellen bzw. zurückzunehmen.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31. Dezember 2025 zu berichten.

Begründung

Die pauschale Untersagung der Haltung sogenannter Listenhunde durch die Landeseigenen Wohnungsunternehmen stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Mieter*innen dar

und ist weder sachlich noch tierschutzfachlich gerechtfertigt. Eine solche diskriminierende Praxis ignoriert die individuelle Eignung der Halter*innen ebenso wie das tatsächliche Verhalten der Hunde im Einzelfall. Objektive Kriterien, die u. a. die Vorort-Bedingungen (Geschosshöhe, Anzahl Mieter*innen/Wohnungen, Fahrstuhl, Hauseingang usw.) enthalten, sind der Einzelfallprüfung zugrunde zu legen.

Sogenannte Listenhunde sind nicht per se gefährlich. Vielmehr zeigen Studien und Praxiserfahrungen, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht allein an seiner Rasse festzumachen ist, sondern maßgeblich durch Haltungsbedingungen, Sozialisation und Erziehung bestimmt wird. In einem Wesenstest werden Hund und Halter*in gemeinsam geprüft. Dabei wird das Verhalten und die Reaktion des Hundes in unterschiedlichen Situationen getestet, um sein Gefahrenpotenzial zu bewerten. Diese Prüfung wird von anerkannten Sachverständigen abgenommen; die Liste ist auf berlin.de einzusehen. Sobald ein positiver Wesenstest vorliegt, ist die Haltung folglich zu erlauben.

Die Landeseigenen Wohnungsunternehmen haben eine besondere soziale Verantwortung. Ihre Hausordnungen dürfen deswegen nicht zur pauschalen Ausgrenzung beitragen. Eine differenzierte Einzelfallprüfung schützt sowohl das Interesse der Gemeinschaft als auch das Recht des Einzelnen auf die Haltung eines Hundes. Darüber hinaus ermöglicht es dem Tierheim Berlin, Hunde in der Mieterstadt Berlin besser zu vermitteln und somit die Unterbringungskosten zu minimieren.

Berlin, den 1. Juli 2025

Jarasch Graf Taschner Schmidberger
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen